

**Dienstfreigabe für Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfer*innen bei der
Landeshauptstadt München;
Neuregelungen ab der Kommunalwahl 2020**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 17228

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.01.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Personalausschusses vom 06.02.1990 (SB) wurde festgelegt, dass städtische Dienstkräfte, die das Wahlehenamt im Bereich der Landeshauptstadt München ausüben, einen „Wahltag“ als Ausgleich für ihre Tätigkeit als Wahlvorstandsmitglieder erhalten. Teilzeitkräfte erhalten die Arbeits-/ Dienstbefreiung im gleichen Umfang wie Vollzeitkräfte.

Am 02.05.2013 hat der Stadtrat durch Beschluss festgelegt, dass dabei die Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte 7 Stunden 48 Minuten (= regelmäßige Sollarbeitszeit; entspricht 78 ZWE) und die Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte 8 Stunden (= regelmäßige Sollarbeitszeit; entspricht 80 ZWE) beträgt.

Bei Dienstkräften mit Behinderung, die aufgrund der Integrationsvereinbarung eine Reduzierung der täglichen Arbeitszeit um 15 Minuten bzw. 3 ZWE haben, vermindert sich der Anspruch entsprechend.

2. Besonderheiten bei Dienststellen mit starren Arbeitszeitregelungen

Die o.g. Regelung gilt auch für Beschäftigte an Dienststellen mit starren Arbeitszeitregelungen, die durch den bestehenden Dienstplan größtenteils eine individuelle tägliche Sollarbeitszeit haben, die über 8 Stunden hinaus geht. Bei der Einbringung eines „Wahltag“ im Umfang von 7,8 bzw. 8 Stunden reicht dieses Stundenkontingent nicht aus, um einen ganzen Tag abzudecken.

Im Unterschied zu den Beschäftigten, die den Regelungen der DV-Flex unterliegen, hat dieser Personenkreis nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, Zeitguthaben aufzubauen, um dieses zusätzlich zum gewährten Guthaben von 7,8/ 8 Stunden für die ganztägige Freistellung zu verwenden. Wegen der bestehenden Regelung melden sich zunehmend weniger Personen aus dieser Beschäftigtengruppe freiwillig für die Ausübung des Wahlehenamtes.

3. Zeitliche Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung des Fahrtweges zum Wahllokal und zurück ist bei einer durchschnittlichen Wahl von einem Zeitaufwand von gut 9 Stunden auszugehen. In diesem zeitlichen Rahmen sind die Wahlhelfer*innen somit durchschnittlich in ihrer freien Gestaltung des arbeitsfreien Sonntages eingeschränkt.

In der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Dienstvereinbarung DV-Flex 2.0 unter Ziffer 2.2 -Teilzeitbeschäftigung- ist zudem aus Gründen des Arbeitsschutzes die Festlegung getroffen worden, dass bei der arbeitstäglichen Verteilung der Wochenarbeitszeit die tägliche Sollarbeitszeit (ohne Pausen) grundsätzlich 9 Stunden nicht über- und 4 Stunden nicht unterschreiten soll.

4. Neuregelung für die Dienstfreigabe

Ein allgemeiner Freizeitausgleich in einem Umfang von 9 Stunden für die Ausübung des Ehrenamtes als Wahlvorstandsmitglied würde neben vollbeschäftigten Mitarbeiter*innen in der flexiblen Arbeitszeit auch Beschäftigten gerecht werden, die aufgrund starrer Arbeitszeitregelungen eine tägliche Sollarbeitszeit von mehr als 8 Stunden haben, aber auch solchen Teilzeitbeschäftigten in der flexiblen Arbeitszeit, die wegen ihrer ungleichmäßigen Verteilung der täglichen Arbeitszeit eine tägliche Anwesenheitspflicht von mehr als 8 Stunden haben. Bei einer entsprechenden Regelung können sich bei Teilzeitkräften nach wie vor auch mehrere frei Tage ergeben.

Für Vollzeitbeschäftigte ergäbe sich hingegen ein Stundenrest, der individuell an einem beliebigen Tag zu verrechnen ist.

5. Stimmauszählung bei einer Kommunalwahl

Bei Kommunalwahlen findet in der Regel eine Auszählung an einem weiteren Tag (Montag) statt. Für den Bereich der Landeshauptstadt München wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme der Beschäftigten an diesem Tag solange dauert, dass keine Dienstaufnahme mehr möglich/ sinnvoll ist.

Beträgt die individuelle Sollarbeitszeit der Beschäftigten (voll- und teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte) an diesem Tag weniger als 9 Stunden (90 ZWE), können diese ein Zeitguthaben im Umfang der Differenz von individueller Sollarbeitszeit und Dienstfreigabe im Umfang von 90 ZWE für diesen Tag verbuchen. Dies bedeutet für Teilzeitbeschäftigte, für die aufgrund der individuell festgelegten Arbeitszeitverteilung am Tag der zusätzlichen Stimmauszählung keine Arbeits-/ Dienstverpflichtung besteht, dass Ihnen als Ausgleich für die Ausübung des Wahlehrenamtes 90 ZWE gutgeschrieben werden.

Durch die Neuregelung der Dienstfreigabe wird so die Attraktivität des Wahlehrenamtes für alle Beschäftigten ungeachtet ihrer individuellen Arbeitszeiten gesteigert.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebig, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Städtische Dienstkräfte, die im Bereich der Landeshauptstadt München als Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfer*innen eingesetzt werden, erhalten als Ausgleich für ihre Inanspruchnahme in der Freizeit einen Tag Arbeits- und Dienstbefreiung im Umfang von 9 Stunden (= 90 ZWE) unabhängig von ihrer individuellen Sollarbeitszeit.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an die örtliche Gleichstellungsstelle im POR/ POR-GL
an das Kreisverwaltungsreferat, KVR-GI 3/53 – Wahlamt

zur Kenntnis.

Am

